A M T S B L A T T

DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl
Ausgabe: Erscheint bei Bedarf
Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus in der Gemeinde Rosendahl sowie im Internet unter www.rosendahl.de/Amtsblätter

Jahrgang 2023	Ausgegeben 19.12.2023	Nummer: 14

Inhalt dieser Ausgabe:

60/2023 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2024 123

61/2023 – 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023 124

62/2023 – 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 15.12.2023 127

63/2023 – 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) vom 15.12.2023 130

64/2023 – 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023 133

65/2023 – 32. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023 136

66/2023 – 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung eines Sondergebiets zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Holtwick Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 140

67/2023 – Entgeltregelungen für die Wasserversorgung in der Gemeinde Rosendahl 143

68/2023 – Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Rosendahl (Stufe 4), Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung 144

69/2023 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat November 2023 146

60/2023 – Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Rosendahl mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im

Rathaus der Gemeinde Rosendahl in 48720 Rosendahl, Hauptstraße 30, Zimmer 227,

während der Öffnungszeiten öffentlich aus, und zwar

montags	**von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
dienstags	**von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**
mittwochs	**geschlossen**
donnerstags	**von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
freitags	**von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.**

Darüber hinaus ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen im Internet unter **www.rosendahl.de**, Rubrik **„Rathaus & Politik“, „Finanzen & Steuern“, „Haushaltspläne & Jahresabschlüsse“** einzusehen.

Gegen den Entwurf können Einwohner/Innen oder Abgabepflichtige in der Zeit von

Dienstag, 2. Januar 2024 bis einschließlich Dienstag, 30. Januar 2024

Einwendungen beim

Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Rosendahl in öffentlicher Sitzung.

Rosendahl, den 15. Dezember 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

61/2023 – 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666),

2. der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172), und

3. der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926)

- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser jährlich 3,27 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,73 €.

Artikel III

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

a)	Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube	138,06 €,
b)	Gebühr je m³ entnommenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	8,38 €,
c)	Gebühr je m³ entnommenen Klärschlamm aus abflusslosen Gruben	6,44 €.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 14.12.2023 beschlossene 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rosendahl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wor-den, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 15. Dezember 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 15. Dezember 2023

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 15. Dezember 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

62/2023 – 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 15.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält die Gemeinde Rosendahl nachfolgend aufgeführte Häuser als Gemeinschaftsunterkünfte:

Osterwick, Holtwicker Straße 6, 48720 Rosendahl
Osterwick, Brink 6, 48720 Rosendahl
Osterwick, Hauptstraße 6, 48720 Rosendahl
Holtwick, Zitadelle 11, 48720 Rosendahl
Holtwick, Parkstraße 6, 48720 Rosendahl
Darfeld, Billerbecker Straße 5, 48720 Rosendahl
Darfeld, Am Bahnhof 9, 48720 Rosendahl
Darfeld, Am Bahnhof 11, 48720 Rosendahl

Artikel II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 7,99 €.

Artikel III

§ 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) aufgrund der voraussichtlich im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten von jedem Benutzer der Unterkunft zu entrichten.

Sie betragen pro Person und Monat 93,19 €.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt tritt die alte Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 14.12.2023 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 15. Dezember 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 15. Dezember 2023

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) vom 15.12.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2023 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 15. Dezember 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

63/2023 – 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) vom 15.12.2023

Aufgrund

(1) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,

(2) der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

(3) der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

(4) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Unterhaltungs-verband	Flächenart		Flächenart	
	befestigt	übrige	befestigt	übrige
	Gebührensatz in € je m²		Gebührensatz in € je ha (=10.000 m²)	
Dinkel	0,0258	0,0002	258,39	1,54
Mittlere Berkel	0,0149	0,0002	148,73	1,55
Untere Berkel	0,0403	0,0002	403,21	2,16
Vechte	0,0231	0,0002	231,02	1,66

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 14.12.2023 beschlossene 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 15.12.2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) vom 15. Dezember 2023

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 6. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW in der Gemeinde Rosendahl (Wasserverbandsgebühren) vom 15. Dezember 2023 mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 15. Dezember 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

64/2023 – 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023

Aufgrund

1. von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
2. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
3. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich 2,22 €.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 14.12.2023 beschlossene 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 15.12.2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 15. Dezember 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

65/2023 – 32. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023

Aufgrund

1. der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
2. der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), sowie
3. des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2002

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl richtet sich, mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 3, nach der Größe und Zahl der Abfallbehälter für Restmüll und Biomüll.

(2) Die Gebührensätze nach dieser Satzung werden als endgültige Gebührensätze für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Sie betragen für

a) ein 60-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	110,50 €
b) ein 80-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	127,60 €
c) ein 120-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	161,80 €
d) ein 240-ltr.-Gefäß für Restmüll	=	290,60 €
e) ein 80-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	56,50 €
f) ein 120-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	70,90 €
g) ein 240-ltr.-Gefäß für Biomüll	=	115,40 €
h) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (wöchentl. Abfuhr)	=	2.831,90 €
i) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll (14-tägige Abfuhr)	=	1.523,40 €.

Für die Umstellung (Umtausch) eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr von 19,77 € für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen und eine Gebühr von 37,52 € für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben. Ausgenommen sind die erstmalige Bereitstellung von Abfallgefäßen und der Austausch von defekten Abfallgefäßen.

(3) Für zugelassene 80-l-Abfallsäcke für Restmüll nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl beträgt der Gebührensatz 5,00 € je Sack.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 14.12.2023 beschlossene 32. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 15.12.2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 32. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 15. Dezember 2023

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 30. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 15.12.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 15. Dezember 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

66/2023 – 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung eines Sondergebiets zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Holtwick
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 gemäß dem Baugesetzbuche (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, für die vorgenannten Verfahren nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Im Rahmen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Freiflächenanlage“ im Ortsteil Holtwick wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgrund des in Anlage I beigefügten Planentwurfs mit Begründung durchgeführt.

Ebenso werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet sowie diese mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auf einer unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke Dortmund – Gronau – Enschede gelegenen Fläche beabsichtigt ein Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Die nördliche Grenze des Änderungsbereiches bildet die Schleestraße. Im Osten grenzt ein Wohngebäude an den Änderungsbereich an, im Südosten eine landwirtschaftliche Hofstelle. Westlich der Bahnstrecke befindet sich ein weiteres Wohngebäude im Außenbereich.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich bisher „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Zur Realisierung des Vorhabens soll im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet für Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:

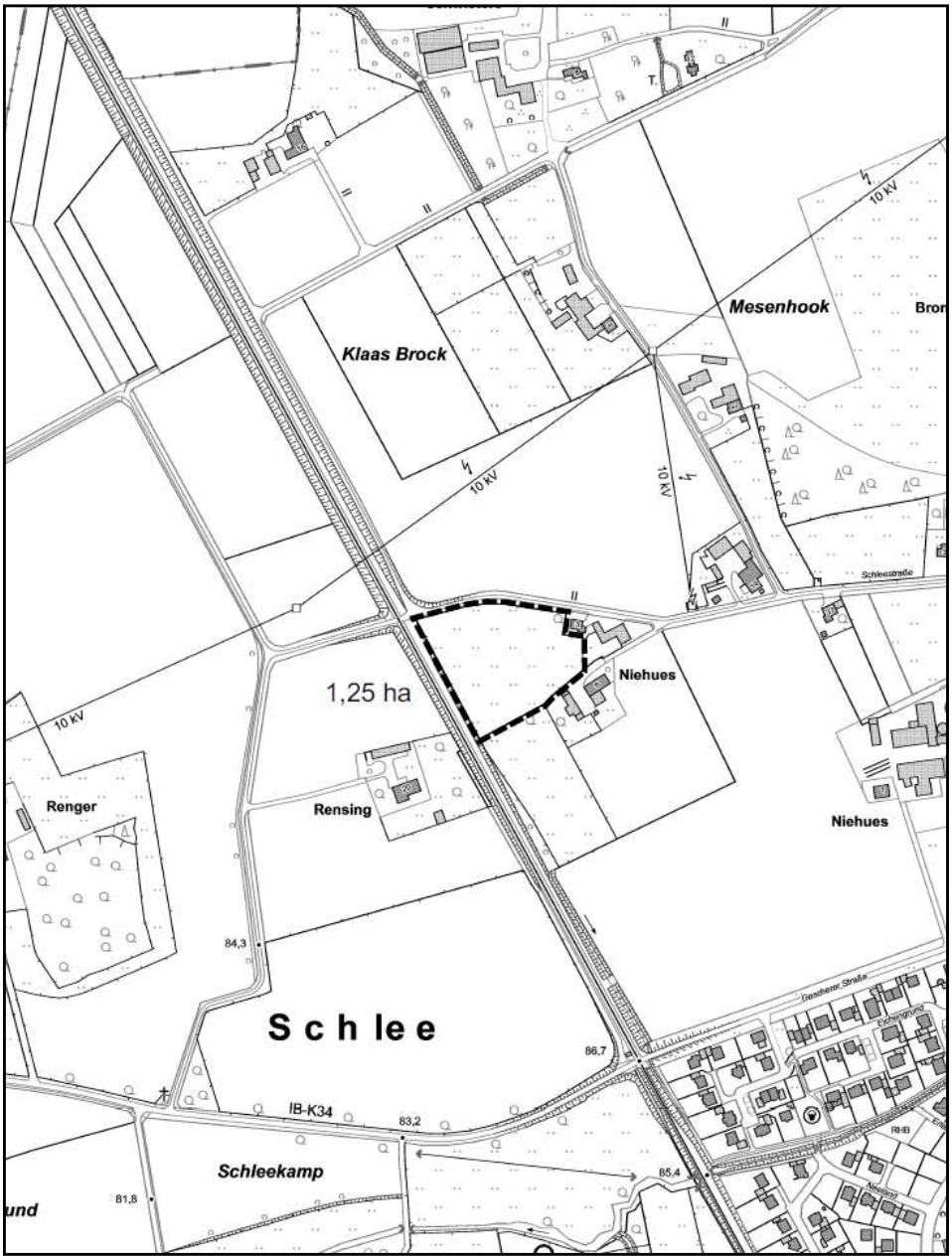

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner o.g. Sitzung beschlossen, den für die öffentliche Auslegung gebilligten

- Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Unterlagen sind in der Zeit vom

03. Januar 2024 bis 05. Februar 2024 einschließlich

auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse *www.rosendahl.de/aktuelle-bauleitplanverfahren* sowie über das Portal *www.bauleitplanung.nrw.de* abrufbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient der öffentlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sind nach Möglichkeit elektronisch (z.B. bauamt@rosendahl.de) zu übermitteln, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Rosendahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich zu der vorgenannten Veröffentlichung im Internet, liegen die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl - Zimmer 127 - in der Zeit von

Montag und Freitag	**08.30 Uhr – 12.30 Uhr**
Dienstag	**08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr**
Donnerstag	**08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr**

zur Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02547 / 77-139 oder -141) möglich.

Rosendahl, den 18. Dezember 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

67/2023 – Entgeltregelungen für die Wasserversorgung in der Gemeinde Rosendahl

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 die Änderung der Entgeltregelungen für die Wasserversorgung beschlossen. Für den Bereich der Wasserversorgung gelten ab dem 01.01.2024 nunmehr insgesamt nachfolgend aufgeführte Entgelte:

1. Baukostenzuschuss

a) Grundbetrag (für Grundstück bis 600 qm)	=	1.182,00 €
b) Zuschlag je weitere angefangene 100 qm (bis höchstens 3.380,00 € Gesamtsumme)	=	118,00 €

2. Hausanschlusskosten

a) Grundbetrag je Anschluss	=	1.561,00 €
b) Einheitsbetrag je lfdm Anschlussleitung (gerechnet von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler einschl., maximal 20 Meter)	=	117,00 €
c) Ab einer Leitungslänge von 20 Metern wird an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Grundstückseigentümers ein Zählerübergabeschacht errichtet. Der Kunde hat die weiteren Versorgungsleitungen selbst zu erstellen. (Übergabeschacht)	=	2.300,00 €

3. Wasserpreise

a) Grundpreis für Zähler

Q3 - 4	=	12,00 €
Q3 - 10	=	22,00 €
Q3 - 16	=	44,00 €

b) für Großwasserzähler

bis 80 mm Nennweite	=	82,00 €
bis 100 mm Nennweite	=	110,00 €

c) Verbrauchspreis je cbm	=	1,60 €

Die ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge, die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird zusätzlich geltend gemacht.

Rosendahl, den 18.12.2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

68/2023 – Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Rosendahl (Stufe 4), Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie die Städte und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Auch die Gemeinde Rosendahl hat eine Lärmaktionsplanung zu erstellen. Die relevanten Straßen sind Abschnitte der Autobahn A 31 und der Bundesstraße B 474.
Grundlage ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstelle aktuelle Lärmkartierung. Die Lärmkarten der 4. Runde können im Umgebungslärmportal Lärmkartenviewer NRW (https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de) eingesehen werden.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgesehen.

Eine Einsichtnahme in den erstellten Berichtsentwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Rosendahl ist von

Montag, 08. Januar 2024 bis Freitag, 09. Februar 2024 einschließlich

unter www.rosendahl.de/laermaktionsplanung möglich.

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet liegt der Berichtsentwurf im vorgenannten Zeitraum auch im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl - Zimmer 127 - in der Zeit von

Montag und Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02547 / 77-139 oder -141) möglich.

Es werden folgende Beteiligungsmöglichkeiten gegeben:

Per **E-Mail** an	bauamt@rosendahl.de
Per **Post** an	Gemeinde Rosendahl Fachbereich II Planen und Bauen Hauptstraße 30 48720 Rosendahl
Zur **Niederschrift**	
Online-Plattform	zu erreichen über die Seite www.rosendahl.de/laermaktionsplanung

Grundsätzlich kann sich jede Person oder Einrichtung an der Lärmaktionsplanung beteiligen.

Hinweis:
Da die vorgenannten Straßenabschnitte in der Baulast des Bundes liegen, können gegebenenfalls erforderliche Lärmminderungsmaßnahmen nur über die zuständigen Behörden (Die Autobahn GmbH, Direktion Westfalen, Hamm, für die A 31 und Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld, für die B 474) veranlasst werden.

Rosendahl, 18.12.2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

69/2023 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat November 2023

Tag der Eheschließung:	Name	Vorname	Anschrift
03.11.2023	Köster	Petra	Rosendahl
	Leifert	Rainer	Rosendahl
03.11.2023	Peter	Claudia	Dülmen
	Zumegen	Uwe	Dülmen